

**VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
BDZV Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger**

**Stellungnahme zum
Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes
(Zweites Telemedienänderungsgesetz – 2. TMGÄndG) vom 11.03.2015**

Stand: 8. April 2015

Der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ) ist der Dachverband der deutschen Zeitschriftenverlage. Die Mitgliedsverlage des VDZ geben insgesamt über 3000 Zeitschriftentitel in gedruckter Form und digitalen Varianten heraus und verkörpern damit rund 90 % des deutschen Zeitschriftenmarktes. Über 95 % der VDZ-Mitglieder sind kleine oder mittlere Unternehmen.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) ist die Spitzenorganisation der Zeitungsverlage in Deutschland. Über seine elf Landesverbände sind dem BDZV mehr als 300 Tageszeitungen sowie 14 Wochenzeitungen einschließlich der zugehörigen Online-Angebote angeschlossen. Gemessen am Umsatz repräsentieren die BDZV-Mitgliedsverlage 85 % des deutschen Zeitungsmarktes.

A. Ausschluss der Haftungsverschärfung für Meinungsforen etc.

Für Zeitschriften- und Zeitungsverleger sind sowohl der effektive Urheberrechtsschutz als auch Risiken für die Presse- und Meinungsfreiheit von großer Bedeutung.

Wir begrüßen das Vorhaben des Koalitionsvertrages, Haftungsprivilegien für **„Plattformen, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaut“** zu beschränken. Ein effektiver Urheberrechtsschutz ist unverzichtbar, soll eine privatwirtschaftlich organisierte und finanzierte Presse im digitalen Zeitalter möglich bleiben.

Effektiver Urheberrechtsschutz muss mit der Presse- und Meinungsfreiheit in Einklang gebracht werden. Das ist möglich, erfordert allerdings eine hinreichende Differenzierung entlang der verschiedenen Funktionen unterschiedlicher Beteiligter in der Kette geistiger und technischer Verbreiter und Hersteller¹. Dazu zählt insbesondere auch die Differenzierung zwischen urheberrechtsverletzenden Geschäftsmodellen auf Hoster-Ebene einerseits und Angeboten von Diskussionsplattformen wie etwa Meinungsforen etc. andererseits.

Dazu ist eine Ergänzung des § 10 Abs. 2 TMG in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Telemedienänderungsgesetzes vom 11.03.2015 – im Folgenden Ref-E TMG – erforderlich, die dessen Haftungsverschärfung auf urheberrechtsverletzende Plattformen beschränkt. Die nach dem derzeitigen Stand geplante Haftungsverschärfung gilt auch für Anbieter von Meinungsforen und für andere Plattformen, die Dritten Möglichkeiten freier Diskussion und Meinungsäußerung einräumen. Das ist weder vom Koalitionsvertrag gedeckt noch wünschenswert.

Eine solche Einschränkung kann an die in § 14 Abs. 2 TMG bereits verwendete Formulierung „Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum“ anknüpfen und bspw. durch Einfügung der Worte „im Falle der Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum“ in § 10 Abs. 2 Satz 1 Ref-E TMG wie folgt geschehen:

„§ 10 TMG

(2) Die Kenntnis von Tatsachen oder Umständen nach Absatz 1, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, wird **im Falle der Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum** vermutet, wenn es sich bei dem angebotenen Dienst um einen besonders gefahrgeneigten Dienst handelt. Ein besonders gefahrgeneigter Dienst liegt in der Regel vor, wenn: [...]

B. Details

§ 10 Abs. 3 Ref-E TMG vermutet die Kenntnis haftungsbegründender Tatsachen oder Umstände bei sog. besonders gefahrgeneigten Diensten. Ein besonders

¹ Vgl. dazu ausführlich „Rechtsdurchsetzung im Internet und Haftung der verschiedenen Internet-Infrastrukturbetreiber – Gemeinsame Stellungnahme von BDZV und VDZ zu der Rolle verschiedener Internet-Infrastrukturbetreiber im Rahmen der Stärkung der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“, www.vdz.de/fileadmin/vdz_de/user_upload/download/Medienpolitik/11_03_31_Position_VDZ_BDZV_on_COM2010_779_Enforcement_Directive_Endfassung.pdf

gefahrengeeigneter Dienst liegt in der Regel bei einer der vier in § 10 Abs. 2 S. 2 a) bis d) Ref-E TMG genannten Sachverhaltsvarianten vor.

I. Die vorgeschlagene Haftungsverschärfung schießt über den Koalitionsvertrag und das sachlich richtige Ziel der besseren Verfolgung von Rechten am geistigen Eigentum hinaus, indem § 10 Abs. 2 Ref-E TMG jede Rechtswidrigkeit erfasst und also nicht auf die Verletzung von Urheberrechten beschränkt ist. Indem so auch die Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung der Schranken der Meinungs- und Pressefreiheit erfasst wird (bspw. §§ 823, 1004 BGB, §§ 185 ff. StGB), werden zusätzliche Beschränkungen für Dienste wie etwa Meinungsforen eingeführt. Dafür gibt es keinen Anlass und keine Rechtfertigung.

Wieso sollte der Gesetzgeber, der zu Recht dem Urheberrecht Geltung verschaffen will, den Betrieb von Meinungsforen und andere Angebote für Diskussionen von Lesern etc. weitergehend beschränken? **Es handelt sich bei Meinungsforen und anderen Plattformen, die Dritten Meinungsäußerungen wie etwa Kommentare zu digitalen Presseartikeln ermöglichen, keinesfalls um „Plattformen, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten beruhen“.** Man darf im Gegenteil sogar annehmen, dass schon die derzeitige Haftung derartiger Forenbetreiber für Meinungsäußerungen in einigen Ausprägungen zu weit gehen dürfte.

II. Die Erstreckung der Haftungsverschärfung des § 10 TMG auf Meinungsforen und ähnliche Diskussionsplattformen halten wir schon prinzipiell für falsch (soeben I.). Aber auch einzelne Fallgruppen zeigen, dass das Konzept des besonders gefahrengeeigneten Dienstes auf die Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum, nicht aber auf Meinungsforen und ähnliche Angebote passt.

1. Nach **§ 10 Abs. 2 S. 2 b) Ref-E TMG** haftet auch ein Anbieter von Meinungsforen etc. für jede rechtswidrige Äußerung auf seinem Forum, wenn er durch eigene Maßnahmen „gezielt die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung fördert“. Nun ist bekanntermaßen gerade auch die provozierende und einseitige Meinungsäußerung weitgehend geschützt. Im Kern der Äußerungsgrundrechte des Art. 5 GG steht nicht nur der harmlose Bericht über unstrittige Selbstverständlichkeiten, sondern auch die kompromisslose Provokation zu Themen, die Überzeugungen und Gefühle vieler Menschen bewegen. Das darf auch gezielt geschehen, und so ist es selbstverständlich, dass alleine die Eröffnung einer Diskussion zu bestimmten Themen mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit auch Beiträge fördert, die sehr schnell die Grenze zur äußerungsrechtlichen Rechtswidrigkeit überschreiten.

2. Nach § 10 Abs. 2 S. 2 d) Ref-E TMG haftet auch ein Anbieter von Meinungsforen etc. für jede rechtswidrige Äußerung, wenn „keine Möglichkeit besteht, rechtswidrige Inhalte durch den Berechtigten entfernen zu lassen“. Im Falle von Medienangeboten, die zugleich Dritten anbieten, eigene Kommentare zu veröffentlichen, oder im Falle des Angebots von Meinungsforen sind es die Anbieter der jeweiligen Diskussionsplattform, die darüber entscheiden, ob sie Äußerungen für rechtswidrig halten und entfernen oder nicht. Es wäre mit der Natur der Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 GG nicht vereinbar, wollte man dem Berechtigten eine Möglichkeit einräumen, Inhalte entfernen zu lassen. Es ist Teil der Kommunikationsfreiheit, dass derjenige, der sich äußert bzw. derjenige, der Äußerungen anderer veröffentlicht, entscheidet, ob er trotz des Vorwurfs rechtswidriger Inhalte an der Veröffentlichung festhält und dann rechtliche Schritte riskiert oder die weitere Äußerung einstellt.

Kontakt:

Prof. Dr. Christoph Fiedler
VDZ
Haus der Presse
Markgrafenstr. 15
10969 Berlin

Tel.: 030 72 62 98 120
c.fiedler@vdz.de

Helmut Verdenhalven
BDZV
Haus der Presse
Markgrafenstr. 15
10969 Berlin

Tel.: 030 72 62 98 203
verdenhalven@bdzv.de